Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11122**
Datum: 18.10.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Beate Gellert,
stimmberechtigtes Mitglied im JHA (Freie Träger)

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Jugendhilfeausschuss	01.11.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag von Frau Gellert, stimmberechtigtes Mitglied im JHA (Freie Träger) , dass die Regelung zum 5%igen Eigenanteil von den Kosten des Betriebes, ohne Berücksichtigung der Personalkosten für das pädagogische Personal, nicht in Anwendung gebracht wird**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen und dem Stadtrat zum Beschluss empfehlen, dass die Regelung zum 5%igen Eigenanteil von den Kosten des Betriebes, ohne Berücksichtigung der Personalkosten für das pädagogische Personal nicht in Anwendung gebracht wird.

Gez. Beate Gellert,
stimmberechtigtes Mitglied (Freie Träger),

Begründung:

Die Verwaltung beabsichtigt, den Freien Trägern bezogen auf das Jahr 2012 o. g. Eigenanteile von der Gesamtfinanzierung in Abzug zu bringen. Dabei geht es um einen Betrag von bis zu 120.000 €. Es gab diesbezüglich 2 Gespräche mit dem Jugendamt, in denen die Träger immer wieder deutlich gemacht haben, dass dieser Abzug nicht zu kompensieren ist.
Wir erachten es als absolut legitim, dass die Träger motiviert werden sollen, einen möglichst hohen eigenen Anteil für die Kindertageseinrichtungen zu erbringen und auch auszuweisen. Jedoch muss dies auf beiden Seiten darstellbar sein, einnahme- als auch ausgabeseitig und darf nicht zur Kürzung des Fehlbedarfes führen.
Laut Anfragen sind die halleschen Unternehmen und Eltern nicht bereit, Pflichtaufgaben der Kommune, wie beispielsweise die betriebsnotwendigen Kosten einer Kindertageseinrichtung, zu sponsern bzw. Spendengelder zur Verfügung zu stellen, zumal die Eltern im Rahmen ihres Elternbeitrages schon an den Kosten beteiligt werden.
Sollte die Forderung der Stadt aufrechterhalten werden, so besteht die Gefahr, dass sich die Trägerlandschaft in Halle (Saale), bezogen auf die Kindertageseinrichtungen, massiv zugunsten des städtischen Eigenbetriebes Kita verändern könnte, weil die Träger diese Anteile nicht erwirtschaften und tragen können, was zur Aufgabe des Betriebes der Einrichtungen führen müsste. Dies wiederum wäre ein grober Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage des geltenden Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).

Konkret im § 11 Absatz IV KiFöG LSA heißt es:

„Wird eine Tageseinrichtung von einem freien Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 betrieben, erstattet die leistungsverpflichtete, in deren Zuständigkeitsbereich die Tageseinrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. an den Gesamtkosten."

Die Stadt Halle (Saale) ist an die Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Grundlagen rechtlich gebunden. Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation und unter Berücksichtigung der Auflagen des Landesverwaltungsamtes zur Umsetzung des Haushaltsplanes 2012 ist auf die Umsetzung und Einhaltung bestehender gesetzlicher Regelungen durch die Stadt Halle (Saale) zu achten.

Bei der Ansetzung des Eigenanteils gegenüber den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen handelt es sich um gesetzlich festgeschriebenes Verwaltungshandeln.

Die Umsetzung dieser, durch den Gesetzgeber festgelegten Regelungen kann nicht durch Beschluss des Stadtrats aufgehoben werden.

Der Antrag ist damit abzulehnen.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule, Sport,
Soziales und kulturelle Bildung